

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli naziunal




---

**16.438 n Pa. Iv. Leutenegger Oberholzer. Angemessene Bezüge und Stopp der Lohnexzesse bei den Bundes- und bundesnahen Unternehmen**

---

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 18. August 2017

---

Die Staatspolitische Kommission (SPK) des Nationalrates hat an ihren Sitzungen vom 20. Januar und 29. Juni 2017 die von Nationalrätin Susanne Leutenegger Oberholzer (S, BL) am 2. Juni 2016 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Mit der Initiative soll durch eine gesetzliche Regelung sichergestellt werden, dass die Löhne von Kadern in Unternehmen und Anstalten des Bundes angemessen sind. Als absolute Obergrenze soll die Bruttoentschädigung eines Mitgliedes des Bundesrates, inklusive aller Leistungen wie die Lohnfortzahlung nach Ausscheiden aus dem Amt, festgelegt werden.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 18 zu 5 Stimmen, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Pfister Gerhard (d), Piller Carrard (f)

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Heinz Brand

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Gesetzlich ist festzulegen, dass alle Vergütungen der Bundesunternehmen oder bundesnahen Unternehmungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates und an alle Personen, die mit der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung), angemessen sind. Die Vergütungen der Geschäftsführungs- und Verwaltungsratsmitglieder müssen in einem angemessenen Verhältnis zur konkreten Aufgabe, zur Lage der Gesellschaft und zu den Gehältern des Personals stehen. Der höchste Lohn eines Geschäftsleitungsmitglieds einer Bundes- oder bundesnahen Unternehmung darf das Bruttogehalt eines Bundesrates oder einer Bundesrätin nicht übersteigen.

### 1.2 Begründung

Seit der Ausgliederung der Bundes- und bundesnahen Unternehmungen aus der Bundesverwaltung sind die Entschädigungen an der Spitze dieser Unternehmungen massiv angestiegen. Das zeigt der jährliche Kaderlohnreport auf. Die Entschädigungen stehen vielfach in keinem Verhältnis mehr zur erbrachten Leistung. Das gilt umso mehr, als in jedem Unternehmen die Leistungen von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemeinsam und nicht von der Spitze allein erbracht werden. Die Spitzenlöhne auch bei den Bundesunternehmen orientieren sich immer mehr an einem internationalen Manager- "Markt", einem kleinen Kartell von Begünstigten, und nicht an den Leistungen in der Unternehmung selbst. Der Bundesrat und die Verwaltungsräte sind offensichtlich nicht in der Lage, die Spirale der Bezugsexzesse zu stoppen. Diese Lohnentwicklung an der Spitze von Bundes- und bundesnahen Unternehmungen stösst in der Bevölkerung zu Recht auf Unverständnis. Das gilt insbesondere bei Unternehmungen, deren Preisbildung wesentlich auch politisch mitbestimmt wird und deren Risiken von der Allgemeinheit getragen werden. Die Lohnexzesse werden damit zur Gefahr für die Akzeptanz des Service public in der Schweiz.

Mit einer gesetzlichen Regelung ist deshalb sicherzustellen, dass die Löhne der Bundes- und bundesnahen Unternehmungen angemessen sind. Als absolute Obergrenze gilt dabei die Bruttoentschädigung des Bundesrates, einschliesslich aller Leistungen wie die Lohnfortzahlung nach Ausscheiden aus dem Amt.

## 2 Stand der Vorprüfung

Die SPK des Nationalrates hat am 20. Januar 2017 der parlamentarischen Initiative mit 21 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung Folge gegeben. Die SPK des Ständerates behandelte diese Initiative am 31. März und am 15. Mai 2017 und verweigerte der Nationalratskommission mit 12 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung die Zustimmung. Gemäss Artikel 109 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes hat die SPK des Nationalrates in diesem Fall dem Rat Antrag zu stellen, ob der Initiative Folge zu geben sei oder nicht.

## 3 Erwägungen der Kommission

Die Höhe des Lohnes von Kaderangestellten in Unternehmen und Anstalten des Bundes hat schon früher Anlass zu Diskussionen gegeben. Zu Beginn dieses Jahrhunderts mündeten solche



Diskussionen in eine neue Bestimmung im Bundespersonalgesetz (BPG, SR 172.220.1). Der mit Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 eingefügte Artikel 6a sieht vor, dass der Bundesrat Grundsätze über die Entlohnung und weitere Vertragsbedingungen des obersten Kaders und der Mitglieder leitender Organe von Unternehmen und Anstalten des Bundes zu erlassen hat. Die Bestimmung sieht zudem vor, dass die Gesamtsumme der ausgerichteten Löhne beziehungsweise Honorare öffentlich zugänglich sein muss. Für die vorsitzende Person der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates sind der Lohn bzw. das Honorar individuell auszuweisen. Aufgrund dieser Bestimmungen hat der Bundesrat die Kaderlohnverordnung vom 19. Dezember 2003 erlassen (SR 172.220.12). In dieser Verordnung werden qualitative Angaben zur Festlegung der Löhne gemacht, jedoch keine quantitativen Vorgaben.

Die aufgrund dieser Bestimmungen jährlich publizierten Kaderlohnreporte geben Einblick in die Entwicklung der Löhne der Kader in den Unternehmen und Anstalten des Bundes. Dabei kann zum einen festgestellt werden, dass die Spannweite zwischen den verschiedenen Betrieben sehr gross ist. Zum anderen ist eine massive Zunahme der Löhne zumindest in gewissen Betrieben festzustellen. Dies führt zu einem gewissen Unmut in der Bevölkerung. Die Argumentation, die Löhne müssten den Anforderungen des Marktes genügen, vermag auch nicht zu überzeugen, operieren doch diese Betriebe häufig unter eingeschränkten Marktbedingungen.

Die Kommission ist deshalb der Ansicht, dass Eckwerte für die Höhe der Löhne von Kadern in Unternehmen und Anstalten des Bundes gesetzlich festgelegt werden sollten. Dies fördert auch das Vertrauen der Bevölkerung in diese Betriebe, welche Leistungen des Service public zu erbringen haben. Ob dabei, wie von der Initiantin vorgeschlagen, der Lohn eines Mitgliedes des Bundesrates als Referenzgröße gelten soll, wird noch näher zu prüfen sein.

Die Kommission hat auch die Initiative der SPK des Ständerates geprüft, welche diese als Alternative zur vorliegenden parlamentarischen Initiative vorschlägt (17.443 s Pa. Iv. SPK-SR. "Angemessene Bezüge bei den Bundes- und bundesnahen Unternehmen und Anstalten"). Gemäss dieser Initiative der Schwesterkommission soll der Bundesrat den gesetzlichen Auftrag erhalten, im Rahmen seiner Eignerstrategie für die jeweiligen Unternehmen eine Bandbreite angemessener Vergütungen zu bestimmen und durchzusetzen. Die Nationalratskommission erachtet es hingegen als sinnvoller, die Referenzgröße für die Entlohnung der Kaderangestellten bereits im Gesetz festzulegen. Sie möchte deshalb diesen Vorschlag prioritär weiterverfolgen und hat die Behandlung der Initiative ihrer Schwesterkommission sistiert. Die vom Bundesrat am 21. Juni 2017 vorgestellten "Musterbestimmungen zur Steuerung der Vergütung des obersten Kaders in den bundesnahen Unternehmen und Anstalten" zeigen, dass der Bundesrat nach wie vor davor zurückschreckt, selber Eckwerte für die Höhe der Löhne der Kader festzulegen. Vor diesem Hintergrund ist es zweckmässiger, wenn dies das Parlament selber tut.